

Satzung
des Landkreises Kusel
über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
vom 22.11.2023

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl 1994, S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 in seiner Sitzung am **22.11.2023** folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Gesetzliche Grundlagen zur Förderung in Kindertagespflege

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gem. der §§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Achstes Buch (SGB VIII), §§ 22-24 SGB VIII und den §§ 15-17 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachlichen Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII).

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wird die Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (außer Kindertagesstätten) geleistet.

§ 2

Anspruch auf Förderung

- (1) Zur Förderung in Kindertagespflege bedarf es eines Antrages. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§24 Abs.1 SGB VIII) und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§24 Abs.2 SGB VIII). Der Umfang der Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden. (§24 Abs.3 SGB VIII)
- (5) Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, können Schulkinder bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden (vgl. §17 KiTaG).

§ 3

Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen

- (1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien nach pflichtgemäßer Bewertung, u.a. anhand von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch sowie durch Überprüfung der Räumlichkeiten. Erst nach erfolgter Eignungsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Förderung in Tagespflege erfolgen.
- (2) Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- (3) Sollten der Tagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des zu betreuenden Kindes bekannt werden, so ist sie verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, den gesetzlich definierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit zu erfüllen (vgl. § 8a SGB VIII).

§ 4

Gewährung einer laufenden Geldleistung

Tagespflegepersonen erhalten für die Förderung von Kindern gemäß § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Die laufende Geldleistung umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 5),
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 5),
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§§ 7 und 8) und
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9).

§ 5

Anerkennung der Förderleistung, Erstattung für den Sachaufwand

- (1) Die Höhe des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung und den Sachaufwand wird pauschal festgesetzt und setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 150,- € und einer betreuungsabhängigen Zahlung nach Absatz 2.
- (2) Die Höhe der betreuungsabhängigen Zahlung bestimmt sich nach dem im Antrag genannten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang sowie der Qualifikation der Tagespflegeperson:
 - a) Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung bei erfolgreicher Absolvierung des Qualifizierungskurses nach DJI-Curriculum mit 160 UE ist aus der Anlage 1 (Stufe A) zur monatlichen Förderleistung ersichtlich. Gleiches gilt für die Anerkennung der Förderleistung einer geeigneten Person, die im Bereich der Kindertagespflege die Qualifizierung begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen hat
 - b) Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung bei erfolgreicher Absolvierung des Qualifizierungskurses nach dem Qualifizierungshandbuche QHB mit mindestens 210 UE ist aus der Anlage 1 (Stufe B) zur monatlichen Förderleistung ersichtlich.
 - c) Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung bei Qualifikation nach b) und zusätzlichen 25 UE Fortbildungsmaßnahmen (jährlich) ist aus der Anlage 1 (Stufe C) zur monatlichen Förderleistung ersichtlich.

Die Fortbildungsmaßnahmen werden von dem Jugendamt in Zusammenarbeit mit einem Bildungsträger angeboten. In Absprache mit dem Jugendamt können auch Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter anerkannt werden.

Zu den Sachaufwendungen gehören insbesondere:

- a) Verpflegungskosten (außer Mittagessen),
- b) Verbrauchskosten,
- c) Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- d) Kosten für Ausstattungsgegenstände sowie
- e) Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

Bei der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis e) Fahrtkosten der Tagespflegeperson.

- (3) Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf kann im Einzelfall, nach vorheriger Prüfung und Genehmigung des Jugendamtes eine Anerkennung der Förderleistung von zusätzlich 0,50 € pro Kind und Stunde gezahlt werden.
- (4) Der Anteil des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung beträgt 65 %, der des Sachaufwandes 35 %.
- (5) Die maximale Förderung umfasst 45 Betreuungsstunden pro Woche. Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten sind von den Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung anzugeben.
- (6) Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Abschlägen in Höhe der festgesetzten Pauschale. Ist die Geldleistung nur für Teile eines Monats zu zahlen, erfolgt diese anteilig. Am Ende des Betreuungszeitraumes, spätestens jedoch nach 12 Monaten, erfolgt eine Endabrechnung gemäß den folgenden Regelungen. Voraussetzung zum Erhalt der laufenden Geldleistung ist die Führung eines Betreuungsnachweises gemäß den Vorgaben des Jugendamtes.
- (7) Für die Dauer des anerkannten Urlaubes der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung der Pauschale. Anerkannt werden 30 Urlaubstage pro Jahr, im Falle einer 5-Tage-Woche. Urlaubstage sind dem Jugendamt und den Eltern frühzeitig mitzuteilen.
- (8) Bei Unterbrechungen der Betreuung von jeweils bis zu 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen erfolgt bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Krankheit der Tagespflegeperson oder des Kindes) eine Fortzahlung der Pauschale. Darüberhinausgehende Unterbrechungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Aufgrund der pauschalierten Auszahlung sind zusätzliche Betreuungszeiten (wie z.B. Ferienbetreuung der Kinder, einzelne Schließ- oder Brückentage), die nicht kontinuierlich erforderlich sind, berücksichtigt und abgegolten.

§ 6

Eingewöhnung, Übernachtung, Ferienzeiten

- (1) Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, zum Wohl des Kindes für eine individuell angemessene Eingewöhnung Sorge zu tragen. Die Eingewöhnungszeit wird in vollem Umfang der eigentlichen Betreuungszeit vergütet. Die Vergütungstabelle sowie die Kostenbeitragstabelle finden entsprechend Anwendung.

- (2) Die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50 % anerkannt.
- (3) Ferienbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine Mindestbetreuungsdauer von einer Woche ist erforderlich. Bei der Entscheidung sollen insbesondere familiäre sowie wirtschaftliche Verhältnisse entsprechend mit einbezogen werden. Die Vergütungstabelle sowie die Kostenbeitragstabelle finden entsprechend Anwendung.

§ 7 Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen unterliegen der Versicherungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Tagespflegeperson muss sich bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem zuständigen Versicherungsträger der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege anmelden und verpflichtet sich, die zu zahlenden Jahresbeiträge selbst zu entrichten.
- (2) Die Tagespflegepersonen erhalten den angemessenen Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides.

§ 8 Alterssicherung

- (1) Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhalten.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene Beitrag, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.

Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, wenn der Zugriff auf die Leistung vor Erreichung der Altersgrenze ausgeschlossen ist. Drittbegünstigende Versicherungen werden als Vorsorgeaufwendungen nicht anerkannt.

§ 9 Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhalten.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die vergleichbaren Versicherungsschutz bietet. Besteht ein Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 10

Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1, Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgebend für die Festsetzung des pauschalierten Kostenbeitrages sind der wöchentliche Betreuungsumfang, das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen und die Anzahl der Kinder, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der beiden Eltern. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch in den Fällen des § 5 Abs. 7 und Abs. 8 bestehen.
- (3) Die heranzuziehenden Eltern weisen dem Jugendamt zur Ermittlung des Kostenbeitrags vor Beginn der Leistung ihr Einkommen nach. Sofern keine Angaben über die Einkommensverhältnisse gemacht werden, wird der höchste Kostenbeitrag festgesetzt.
- (4) Vom Kostenbeitrag befreit sind Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (5) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Hier gilt analog die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG.
- (7) Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind dem Jugendamt umgehend mitzuteilen.

§ 11

Evaluation

Das Jugendamt überprüft im Jahr 2025 die Auswirkungen dieser Satzung und berichtet dem Jugendhilfeausschuss. Insbesondere die Höhe der Förderleistung gemäß § 5 dieser Satzung ist dabei zu prüfen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 20.06.2011 außer Kraft.